

BGer 5D_223/2020 vom 16. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_223_2020

FR: TF 5D_223/2020 du 16 septembre 2020

IT: TF 5D_223/2020 del 16 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 17. März 2020 erteilte das Kantonsgericht Obwalden dem Beschwerdegegner gegenüber der Beschwerdeführerin in der Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamtes Obwalden die definitive Rechtsöffnung für Fr. 640.-- nebst Zins. Als Rechtsöffnungstitel diene ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden vom 31. Juli 2019.

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin am 24. April 2020 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Obwalden. Mit Entscheid vom 5. August 2020 wies das Obergericht die Beschwerde ab und bestätigte den angefochtenen Entscheid.

Am 14. August 2020 hat sich die Beschwerdeführerin an das Obergericht gewandt. Am 20. August 2020 (Postaufgabe) hat das Obergericht die Eingabe samt den Akten dem Bundesgericht zugestellt zur Prüfung, ob die Eingabe als Beschwerde an das Bundesgericht entgegenzunehmen sei (Art. 48 Abs. 3 BGG).

E. 2

Der Eingabe der Beschwerdeführerin an das Obergericht ist ein hinreichender Beschwerdewille zu entnehmen.

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 113 ff. BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwieweit der obergerichtliche Entscheid gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll. Stattdessen macht sie geltend, das Kantonsgericht habe das laufende Verfahren am 30. April 2020 für rechtskräftig und abgeschlossen befunden, inklusive nicht geschuldete Forderung der Staatsanwaltschaft. Sie bezieht sich damit auf eine Aktenrücksendung des Kantonsgerichts vom 30. April 2020 in abgeschlossenem Rechtsöffnungsverfahren. Das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren ist davon nicht betroffen. Was die Beschwerdeführerin aus anderen Verfahren für das vorliegende Verfahren ableiten will, erschliesst sich nicht.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.